



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

12.06.2013

Nr. 22 / S. 1

Endgültig hergestellte Erschließungsanlagen in der Gemeinde Hövelhof und die dadurch erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 beschlossen, dass die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage als endgültig hergestellt zu betrachten ist:

Furlwiese u. Furlweg tlw..

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass die zuvor genannten Erschließungsanlagen die erforderlichen Fertigstellungsmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hövelhof vom 10. März 1988 sowie der hierzu am 14.03.2013 beschlossenen Änderungssatzung aufweisen. Sämtliche mit dieser Erschließungsanlage verkehrsmäßig verbundenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hövelhof vom 10. März 1988.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

Hövelhof, 12.06.2013

Der Bürgermeister

Berens

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.